OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-370011/2/KLi/PP

Datum:

Linz, 23. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Säumnisbeschwerde vom 2. Mai 2017 des Mag. M S, geb. c, L x, x L, wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend seinen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung vom 31. Jänner 2017 durch den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Eingabe vom 2. Mai 2017 erhob der Beschwerdeführer Säumnisbeschwerde, in welcher Vorgebracht wird, dass über seinen Antrag vom 31. Jänner 2017 nach nunmehr bereits über drei Monaten nicht entschieden worden sei.

Der Antrag sei am 31. Jänner 2017 gestellt worden. Am 1. März 2017 sei er vom Ergebnis einer Beweisaufnahme informiert worden. Daraufhin seien keine weiteren Handlungsschritte mehr gesetzt worden, sodass seit der Antragstellung am 31. Jänner 2017 mehr als drei Monate vergangen seien.

Sicherlich sei die Säumnis der Behörde, wie bereits bisher in einer unterschiedlichen Rechtsauffassung bzw. einer eigenen Rechtserweiterung begründet, auch wenn die Rechtslage diesbezüglich eigentlich deutlicher nicht sein könne. Ein sehr nützliches Hilfsmittel zur Berechnung von Fristen stelle die Website https://richtervereinigung.at/fr/ dar. Ein Tischkalender könne ebenso hilfreich sein. Es werde sehr spannend werden, wie die Sachbearbeiter die Fristversäumnis nun begründen würden.

Nachdem ihn die Untätigkeit der belangten Behörde in seinem Recht auf Entscheidung verletze, erhebe er nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist von drei Monaten gemäß Art. 132 Abs. 3 B-VG und den §§ 7ff VwGVG Beschwerde.

II. Am 28. April 2017, GZ: SJF, erging der Bescheid der belangten Behörde, mit welchem der Antrag des Beschwerdeführers vom 31. Jänner 2017 abgewiesen wurde.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Beschwerdeführer sei aufgefordert worden, Kontoauszüge über seine Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse vorzulegen. Der Beschwerdeführer sei dieser Aufforderung mit der Begründung, er habe Anfang Jänner sein Konto wechseln müssen, nicht nachgekommen. Er habe behauptet, nur die aktuellen Kontoauszüge vorlegen zu können, nicht jedoch die Kontoauszüge über sein vormals bestehendes Konto bei einer anderen Bank. Erhebungen der belangten Behörde hätten ergeben, dass Kontoauszüge bis zu sieben Jahre rückwirkend angefordert werden könnten. Nachdem der Beschwerdeführer der Aufforderung zur Vorlage von Kontoauszügen nicht nachgekommen sei, werde daher sein Antrag vom 31. Jänner 2017 abgewiesen.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 3. Mai 2017 zugestellt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.1. Gemäß § 32 Abs. 1 Oö. BMSG ist die Behörde verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 28 Abs. 4 Oö. BMSG, einen Bescheid zu erlassen.

III.2. § 32 Abs. 2 Oö. BMSG lautet: Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat aufgrund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

Gemäß § 32 Abs. 3 Oö. BMSG geht, sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.

III.3. Der Beschwerdeführer begründet seine Säumnisbeschwerde mit dem Vorbringen, die belangte Behörde habe innerhalb der gesetzlichen Frist nicht über seinen Antrag entschieden.

Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich innerhalb der gemäß § 32 Abs. 2 Oö. BMSG festgelegten Frist den Bescheid vom 28. April 2017 vorgelegt, mit dem über den Antrag des Beschwerdeführers vom 31. Jänner 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs entschieden wurde. Gemäß § 32 Abs. 3 Oö. BMSG liegt daher eine Säumnis der belangten Behörde nicht und somit eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zur Sachentscheidung nicht vor (vgl. VwGH v. 30.05.2001, Zl. 2000/13/0195).

III.4. Zunächst ist diesbezüglich festzuhalten, dass die belangte Behörde innerhalb der 3-monatigen Frist den Bescheid über den Antrag des Beschwerdeführers vom 31. Jänner 2017 erlassen hat. Schon aus diesem Grund war die Säumnisbeschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig zurückzuweisen.

Darüber hinaus wäre selbst dann, wenn tatsächlich eine Säumnis der belangten Behörde vorgelegen wäre, die Zuständigkeit zur Entscheidung nicht sofort auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen sondern wäre der belangten Behörde nach der Bestimmung des § 32 Abs. 2 Oö. BMSG eine Nachfrist

von vier Wochen zu gewähren gewesen. Auch aus diesem Grund war der gegenständliche Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

III.5. Zur Fristenberechnung des Beschwerdeführers in seiner Säumnisbeschwerde, dass sein Antrag am 31. Jänner 2017 eingebracht worden sei und am 28. Februar 2017 ein Monat nach der Einbringung des Antrags, am 31. März 2017 zwei Monate nach der Einbringung des Antrags und am 30. April 2017 drei Monate nach der Einbringung des Antrags verstrichen gewesen seien ist noch Folgendes entgegenzuhalten:

§ 32 Abs. 2 AVG regelt die Berechnung von Fristen. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Nachdem der Antrag am 31. Jänner 2017 eingebracht wurde, endete die Entscheidungsfrist am 30. April 2017. Die Entscheidung der belangten Behörde stammt vom 28. April 2017.

III.6. Aus den angeführten Gründen war der gegenständliche Antrag daher als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall nicht mittels Säumnisbeschwerde sondern mittels Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid vom 28. April 2017 vorzugehen sein wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer